

Anlage gemäß Artikel 15:

Paprika:

Der Prozentsatz pikierfähiger Pflanzen ist geringer als 80 % und liegt zwischen:	Zuschlag zu den Saatkosten wegen <u>zusätzlicher Anzuchtkosten 1)</u> :
75 % bis einschl. 79 %	2 %
70 % bis einschl. 74 %	5 %
65 % bis einschl. 69 %	7 %
60 % bis einschl. 64 %	10 %
55 % bis einschl. 59 %	14 %

1) Auf der Basis einer kostenfreien Zusatzlieferung von Saatgut durch den Saatzuchtbetrieb zwecks Ausgleich des 80 % unterschreitenden Prozentsatzes pikierfähiger Pflanzen.

Tomaten:

Der Prozentsatz pikierfähiger Pflanzen ist geringer als 70 % und liegt zwischen:	Zuschlag zu den Saatkosten wegen <u>zusätzlicher Anzuchtkosten 2)</u> :
65 % bis einschl. 69 %	4 %
60 % bis einschl. 64 %	7 %
55 % bis einschl. 59 %	12 %
50 % bis einschl. 54 %	17 %
45 % bis einschl. 49 %	23 %

2) Auf der Basis einer kostenfreien Zusatzlieferung von Saatgut durch den Saatzuchtbetrieb zwecks Ausgleich des 70 % unterschreitenden Prozentsatzes pikierfähiger Pflanzen.

Bei Vertragsabschluss ist unmissverständlich anzugeben, dass diese Anlage Anwendung finden soll. Das kann geschehen, indem im Angebot oder im endgültigen Vertrag (Auftragsbestätigung) nachstehender Zusatz aufgenommen wird:

Es gilt die Anlage gemäß Artikel 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzuchtprodukte im Zier- und Nutzpflanzenbau von Plantum NL. Diese Anlage ist beigelegt; Sie finden sie auf der Rückseite.